

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Unternehmensgruppe KLEBL

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Ist unser Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), so gelten diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir würden diese ganz oder zum Teil ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkennen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt.

Unsere Kontaktdaten: Firma KLEBL Handel GmbH, Lange Gasse 5, 92318 Neumarkt i.d.OPf, Mail: bauzentrum@klebl.de, Tel.(09181) 900-0, Fax: (09181) 900-249.

I. Angebot und Auftrag

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Geringe Änderungen in Konstruktion und Ausführung behalten wir uns bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor, soweit diese unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen unseres Vertragspartners diesem zumutbar sind.

II. Preise

1. Die Preise unserer Preislisten sind freibleibend und gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich Fracht. Preise inkl. Fracht beziehen sich jeweils auf Fahrten mit voll beladenen Fahrzeugen. Bei nicht normal befahrbarer Straße oder Baustelle, vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen und bei der Entladung und Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten sind wir berechtigt, kostenbedingte Zuschläge zu verlangen. Diese berechnen sich, soweit nicht anders vereinbart, nach unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten, ansonsten nach den Grundlagen der Preisermittlung für unsere vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der außergewöhnlichen Umstände.

2. Sofern unsere Preislisten nicht ausdrücklich Brutto-Preise ausweisen, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Wir sind berechtigt, eine zwischen Auftragserteilung und Leistungserbringung eintretende Erhöhung von tariflichen Lohnkosten, Material-/Einkaufspreisen, Energiekosten, Frachtpreisen oder Fremdgerätemieten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Form einer Preiserhöhung an den Vertragspartner weiterzugeben. Eine solche Preiserhöhung ist jedoch gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, ausgeschlossen, wenn die von uns zu erbringenden Leistungen/Lieferungen vereinbarungsgemäß innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, es sei denn, es liegt ein Dauerschuldverhältnis vor.

III. Lieferungen und Leistungen

III.a Allgemeine Regelungen für alle Lieferungen und Leistungen

1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages.

2. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit diese unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen unseres Vertragspartners diesem zumutbar sind.

3. Bei Liefer- oder Leistungshemmnissen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat oder die wir nicht zu vertreten haben, verschiebt sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit.

4. Bei Anlieferung muss der Vertragspartner dafür sorgen, dass der Entladeort auch mit schweren Transportfahrzeugen bei jeder Witterung gefahrlos und ohne Behinderung erreicht und wieder verlassen werden kann und ein gefahrloses, sofortiges und zügiges Entladen möglich ist. Die korrekte Erledigung der bei Anlieferung erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer ist Aufgabe unseres Vertragspartners.
5. Paletten werden von uns nur gegen Pfand ausgegeben und sind vom Vertragspartner zu uns zurückzubringen. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Für eine Transportversicherung und für die Reinigung der Straßen, die unmittelbar nach Verlassen des Lieferortes verschmutzt werden, hat unser Vertragspartner selbst Sorge zu tragen.

III.b Spezielle Regelungen für die Abholung und Lieferung von Transportbeton

1. Die Auswahl der richtigen Betonsorte und -menge trifft alleine unser Vertragspartner.
2. Bei Lieferungen in der kalten Jahreszeit erfolgen kostenbedingte Zuschläge gemäß unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten.
3. Unser Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Fahrzeuge bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich entladen können. Unser Vertragspartner hat zudem alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Entladung von 1 m³ Beton in längstens 5 Minuten gefahrlos erfolgen kann.
4. Reinigungswasser und evtl. anfallender Restbeton müssen von uns auf der Baustelle gefahrlos entleert/entsorgt werden können. Unser Vertragspartner wird alle hierfür erforderlichen Vorkehrungen treffen.

IV. Gewährleistung und Haftung

IV.a Allgemeine Gewährleistungs- und Haftungsregelungen

1. Mängelrügen sind uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Ist der Vertragspartner Verbraucher genügt Textform. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt. Bemängelte Lieferungen und Leistungen hat unser Vertragspartner zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
2. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, stehen ihm in Ansehung eines offensichtlichen Mangels Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er den offensichtlichen Mangel binnen einer Frist von 2 Wochen ab Empfang bzw. vor einer Weiterverarbeitung rügt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so gilt § 377 HGB.
3. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist unsere Gewährleistung grundsätzlich auf Nacherfüllung (§§ 439, 635 BGB) beschränkt. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
4. Für von uns verschuldete Personenschäden haften wir. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).

IV.b Spezielle Gewährleistungs- und Haftungsregelungen für Transportbeton und Schüttgüter

1. Wir übernehmen, unbeschadet der Regelung des § 476 BGB, keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die entstehen, wenn die Verarbeitung des gelieferten Transportbetons durch unseren Vertragspartner oder Dritte nicht unverzüglich und nicht den technischen Regeln entsprechend erfolgt, der gelieferte Transportbeton durch unseren Vertragspartner oder Dritte mit Wasser, Zusätzen oder fremdem Beton vermischt wird oder unser Vertragspartner die Betonage eines Bauteils oder Betonierabschnitts zusätzlich zu unserem Transportbeton mit Beton aus fremder Produktion ausführen lässt. Unserem Vertragspartner bleibt es in allen vorgenannten Fällen jedoch unbenommen, eine etwaige Mangelhaftigkeit des von uns gelieferten Betons nachzuweisen. Dies gilt für Schüttgüter entsprechend.
2. Die Nachbehandlung des gelieferten Transportbetons ist allein Sache unseres Vertragspartners.

IV.c Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners; Verjährung von Rückgriffsansprüchen

1. Hat unser Vertragspartner die Sache an einen Dritten (Käufer) verkauft und macht der Käufer gegenüber unserem Vertragspartner einen Mangel geltend, so ist er uns gegenüber verpflichtet, den Mangel unverzüglich anzuzeigen. § 377 HGB bleibt unberührt.
2. Unser Vertragspartner hat uns die Möglichkeit einzuräumen, den angezeigten Mangel innerhalb der vom Dritten (Käufer) gesetzten Nacherfüllungsfrist zu prüfen und durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ist die gesetzte Frist zu kurz, so wird eine angemessene Frist in Lauf gesetzt. Wir werden nach Anzeige des Mangels unverzüglich Auskunft darüber erteilen, ob wir innerhalb der Frist nacherfüllen können.
3. Wir können dem Anspruch unseres Vertragspartners aus § 445 a Abs. 1 BGB anspruchskürzend entgegenhalten, dass dieser nicht die Unverhältnismäßigkeit der geforderten Nacherfüllung eingewandt hat. Die Unverhältnismäßigkeit wird widerleglich vermutet, wenn die Kosten der Nacherfüllung den zweifachen Wert der Kaufsache überschreiten.
4. Abweichend von § 445 a Abs. 2 BGB ist eine Frist zur Nacherfüllung uns gegenüber auch dann nicht entbehrlich, wenn unser Vertragspartner die verkaufte, neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit aufgrund Rücktritt, Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatzlieferung zurücknehmen musste. Abweichend von § 445 b Satz 2 BGB endet die Ablaufhemmung spätestens 2 Jahre und 2 Monate nachdem wir die Sache abgeliefert haben.

V. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen unseres Vertragspartners mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
3. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Ist der Vertragspartner Unternehmer, besteht dieser Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Saldoforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fort.

2. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag an einen Dritten bedarf unserer Zustimmung, die wir nur verweigern dürfen, wenn nach Prüfung die Interessen unseres Vertragspartners an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung unsere Interessen überwiegen. Ohne unsere Zustimmung ist die Abtretung unwirksam.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns unser Vertragspartner unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
4. Nachfolgende Regelungen, d.h. Ziff. 5-7, gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
5. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt unser Vertragspartner bereits jetzt bis zur Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Unser Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch unseren Vertragspartner erfolgt stets für uns als Hersteller. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht unseres Vertragspartners an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache unseres Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen unseren Vertragspartner tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten unseres Vertragspartners freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

VII. Hinweise zur Datenerhebung und -verarbeitung

1. Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten (Anrede, Vorname, Nachname, Titel, Adresse, Kopie des Ausweises und der Gewerbeanmeldung, E-Mail, Telefonnummer, Umsatzsteuernummer, Konto-, Karten- und Zahlungsverkehrsdaten, Geburtsdatum, Inhalt von Schufa-Auskünften) zur Anbahnung und Abwicklung des Vertrags insbesondere für die gegenseitige Korrespondenz, zur Erfüllung der beidseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Rechnungsstellung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Zur Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung kann es notwendig sein, personenbezogene Daten unseres Vertragspartners und die Auftragsdaten an Dritte (Vorlieferanten, Transporteure, Nachunternehmer, Prüfer bzw. Sachverständige, Dienstleister für bargeldlosen Zahlungsverkehr, Auskunftsteile z.B. Schufa oder Creditreform) weiterzugeben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die weitergegebenen Daten dürfen von Dritten nur zur Erfüllung des Auftrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf die Anfrage unseres Vertragspartners erfolgen, verwendet werden.

2. Die von uns erhobenen Daten werden gespeichert für die Dauer der Geschäftsbeziehung und, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen, und werden danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs.1 S.1 lit.c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung eingewilligt haben.
3. Unser Vertragspartner kann von uns Auskunft (Art.15 DSGVO), Berichtigung (Art.16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie Übertragung der Daten (Art. 20 DSGVO) verlangen und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen.
4. Sofern wir personenbezogenen Daten auf Grundlage einer erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO verarbeiten, hat unser Vertragspartner das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.
5. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: Christian Volkmer, Projekt 29 GmbH & Co. KG, Ostengasse 14, 93047 Regensburg, info@projekt29.de.

VIII. Anwendbares Recht, Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. An einem Streitbeilegungsverfahren, z. B. vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.
3. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis Neumarkt i. d. OPf. vereinbart.